

Weisungen zum Gemeinschaftsgrab Friedhof Aeschi

Mit der Inbetriebnahme neuen Gemeinschaftsgrabes gelten die folgenden, speziellen Weisungen:

1. Für die Beisetzung der Asche sind abbaubare Urnen zu verwenden.
2. Der Urnenstandort wird nicht markiert. Der Friedhofgärtner führt jedoch einen Standortplan, der vertraulich ist und nicht eingesehen werden kann.
3. Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen oder dieses anderweitig zu gestalten.
4. Die Grabstelle wird mit einem kostenpflichtigen Schild gekennzeichnet. Auf Wunsch der Angehörigen oder der verstorbenen Person wird dieses Schild mit einem Vornamen und einem Nachnamen, dem Geburtsjahr und dem Todesjahr in einer einheitlich genormten Schrift versehen.
5. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist ausschliesslich Sache des Friedhofgärtners.
6. Blumen- oder anderweitiger Grabschmuck darf nur an der besonders dafür gekennzeichneten Stelle niedergelegt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entsorgen. Alle Gegenstände auf den dafür nicht vorgesehenen Stellen werden durch den Friedhofgärtner umplatziert oder entsorgt.

Beschluss der Friedhofkommission: 20. Juni 2017

Inkrafttreten: ab 20. August 2017